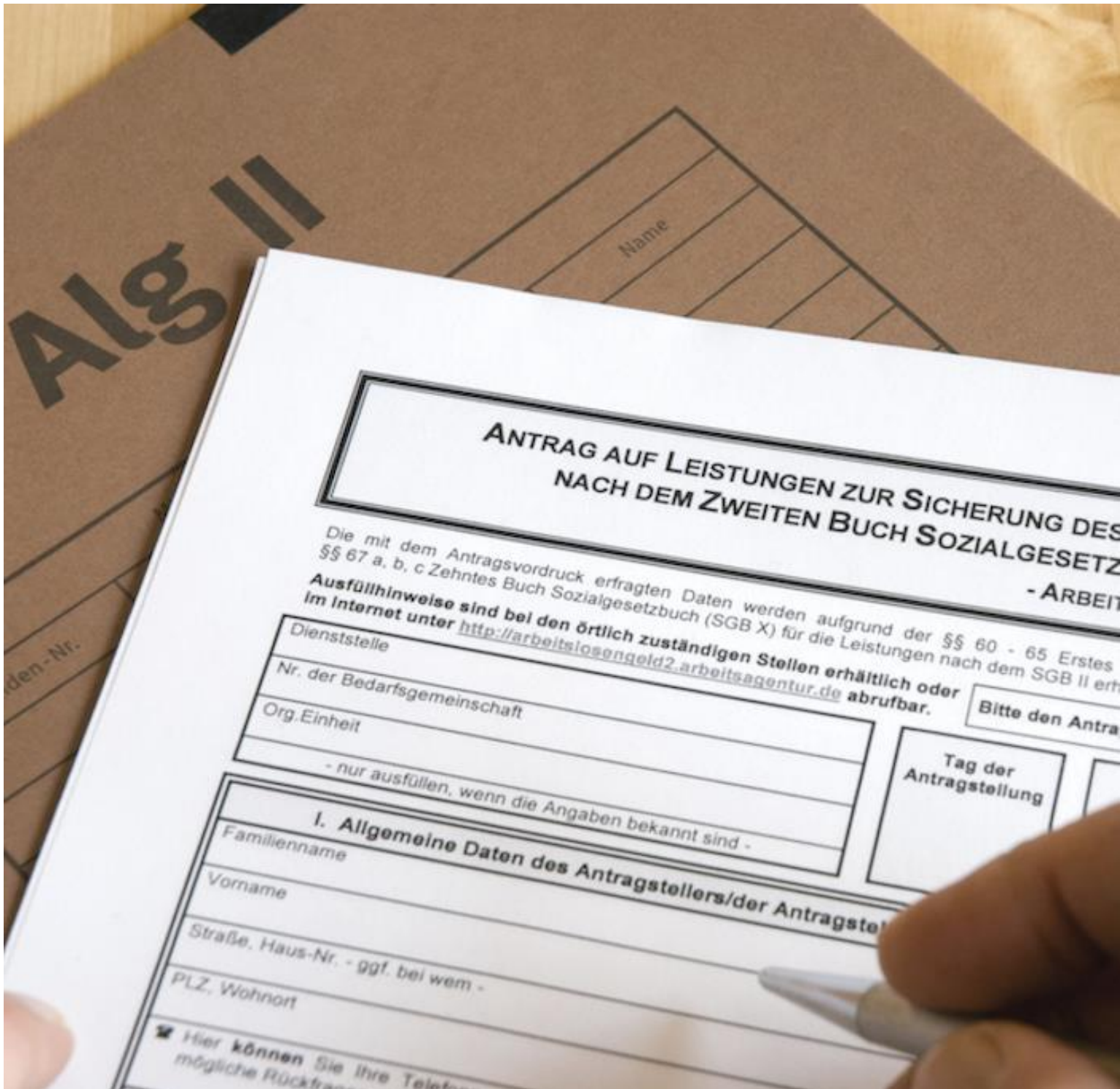


Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Berichte: Arbeitsmarkt kompakt
Titel:	Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
Veröffentlichung:	April 2019
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Anton Klaus Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	arbeitsmarktberichterstattung@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-1080
Fax:	0911 179-1383

Weiterführende Informationen:

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Berichte: Arbeitsmarkt kompakt – Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Nürnberg, April 2019

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze.....	4
1 Sanktionen im SGB II – Hintergründe	5
2 Neu festgestellte Sanktionen nach Sanktionsgründen.....	8
3 Sanktionsquote und jährliche Sanktionsverlaufsquote.....	10
3.1. Sanktionsquote	10
3.2. Jährliche Sanktionsverlaufsquote	13

Abkürzungsverzeichnis

BG	Bedarfsgemeinschaften
ELB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
NEF	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Das Wichtigste in Kürze

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern.
- Sie müssen sich aktiv darum bemühen, ihre Arbeitslosigkeit zu beenden und aktiv an allen ihnen zumutbaren Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen.
- Kommen leistungsberechtigte Personen ihren Mitwirkungspflichten ohne wichtigen Grund nicht nach, mindert sich der Leistungsanspruch bis hin zum vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Sanktion).
- Die Anzahl der im Jahr 2018 neu ausgesprochenen Sanktionen ist im Vergleich zum Vorjahr um 49.000 auf rund 904.000 gesunken.
- Nach wie vor ist der mit Abstand häufigste Sanktionsgrund das Meldeversäumnis (77 Prozent).
- Die durchschnittliche Leistungsminderung pro ELB mit mindestens einer Sanktion lag im Dezember 2018 bei 109 Euro.
- Die Sanktionsquote drückt den Anteil der ELB in einem Berichtsmonat mit mindestens einer Sanktion an allen ELB aus. Im Dezember 2018 lag die Sanktionsquote bei 3,2 Prozent.
- Die jährliche Sanktionsverlaufsquote drückt dagegen den Anteil der ELB aus, die in mindestens einem Berichtsmonat des Jahres SGB II-Leistungen bezogen haben und innerhalb dieses Jahres mindestens eine Sanktion hatten.
- Im Jahr 2018 waren das 8,5 Prozent der ELB, die in mindestens einem Monat Leistungen erhalten haben.

1 Sanktionen im SGB II – Hintergründe

- Nach § 2 SGB II müssen ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern.
- ELB müssen sich aktiv darum bemühen, ihre Arbeitslosigkeit zu beenden und aktiv an allen ihnen zumutbaren Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen.
- Kommen leistungsberechtigte Personen ihren Mitwirkungspflichten ohne wichtigen Grund nicht nach, mindert sich der Leistungsanspruch bis hin zum vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Sanktion).
- ELB und NEF verletzen ebenfalls ihre Mitwirkungspflicht, wenn sie trotz – schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis – einer Aufforderung des Jobcenters sich bei ihm zu melden oder bei einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, nicht nachkommen (Meldeversäumnis).
- Mitwirkungspflichten bestehen in eingeschränktem Umfang auch für nicht erwerbsfähige Personen, die Sozialgeld beziehen. Wie Arbeitslosengeld II können auch die Leistungen, die als Sozialgeld erbracht werden, bei Pflichtverletzungen gemindert werden oder ganz wegfallen.

Sanktionstatbestände

- ELB verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis
 - sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen,
 - sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen bzw. deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern oder
 - eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.
- Eine Pflichtverletzung von ELB ist auch anzunehmen, wenn
 - sie ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
 - sie ihr unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen fortsetzen,
 - ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des SGB III festgestellt hat, oder
 - sie die Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.
- Ein Meldeversäumnis ist dann anzunehmen, wenn leistungsberechtigte Personen (ELB oder NEF) trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen der Aufforderung nicht nachkommen
 - sich beim zuständigen Träger zu melden,
 - bei einem ärztlichen Untersuchungstermin zu erscheinen oder
 - bei einem psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen.
- Bei NEF ist eine Pflichtverletzung anzunehmen, wenn
 - sie ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Sozialgeldes herbeizuführen oder
 - sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Rechtsfolgen

Abbildung 1

Höhe der Minderung des Arbeitslosengeld II in Folge einer Sanktion

Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II)	
Erste Pflichtverletzung	30 Prozent des Regelbedarfs
Wiederholte Pflichtverletzung	60 Prozent des Regelbedarfs
jede weitere Pflichtverletzung	100 Prozent des Regelbedarfs
Personen unter 25 Jahren	
Erste Pflichtverletzung	Begrenzung auf Kosten der Unterkunft
Wiederholte Pflichtverletzung	100 Prozent des Regelbedarfs
Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II)	
jede Pflichtverletzung	10 Prozent des Regelbedarfs

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- Die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (Leistungsminderungen oder Wegfall) sind von der Art der Pflichtverletzung, vom Alter des Leistungsberechtigten (unter/über 25-Jährige) und der Anzahl von Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres abhängig.
- Bei einer Pflichtverletzung, die kein Meldeversäumnis ist, mindert sich der Auszahlungsanspruch um 30 Prozent des für den betroffenen ELB/NEF maßgebenden Regelbedarfs für einen Zeitraum von drei Monaten, bei einer wiederholten Pflichtverletzung um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Jede weitere wiederholte Pflichtverletzung führt dazu, dass das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld (einschließlich evtl. Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung) vollständig entfällt.
- Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor, wenn bereits zuvor eine Minderung erfolgt ist und diese nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- Bei einer Minderung um mehr als 30 Prozent können die Jobcenter auf Antrag ergänzende Sachleistungen insbesondere in Form von Gutscheinen oder geldwerte Leistungen (z.B. Direktzahlung an den Energieversorger) als Zuschuss erbringen. Wenn ELB mit minderjährigen Kindern zusammenleben, werden Sachleistungen in angemessenem Umfang automatisch (von Amts wegen) erbracht.
- Das Jobcenter kann den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II bzw. Sozialgeld auf eine Minderung um 60 Prozent des Regelbedarfs begrenzen, wenn sich der ELB nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.
- Eine Sanktion aufgrund eines Meldeversäumnisses führt zu einer Minderung um 10 Prozent des im Einzelfall maßgebenden Regelbedarfes.
- Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn ELB/NEF einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen können. Vor dem Ausspruch einer Sanktion müssen ELB/NEF zum Vorliegen eines wichtigen Grundes angehört werden.

Sanktionsdauer

- Sanktionen mindern den Leistungsanspruch für die Dauer von drei Monaten.
- Wenn sich Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse überschneiden, laufen die Minderungen parallel ab, d. h. die Minderungsbeträge werden in den Überschneidungsmonaten addiert.

Regelungen für ELB unter 25 Jahren

- Für ELB unter 25 Jahren gelten gesonderte Regelungen.
- Bei einer Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung beschränkt.
- Bei einer wiederholten Pflichtverletzung fällt das Arbeitslosengeld II vollständig weg.
- Die Regelungen für Sachleistungen gelten entsprechend.
- Auch bei unter 25-jährigen Personen kann das Jobcenter den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II abmildern, wenn sich der ELB nachträglich bereit erklärt seinen Pflichten nachzukommen. Ab diesem Zeitpunkt kann das JC wieder Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbringen. Zudem kann die Dauer der Leistungsminde- rung von 3 Monaten auf 6 Wochen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls verkürzt werden.

Statistische Erfassung von Sanktionen

- Die Informationen über Anzahl und Umfang von Sanktionen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).
- Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode und dem Zählkonzept unterschieden:
 - Einerseits werden nach dem Bestandskonzept Sanktionen sowie deren Umfang bzw. deren leistungs- rechtliche Auswirkungen am Bestand der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II gemessen (Sanktionsbestand).
 - Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu festgestellten Sanktionen über ein Bewegungs- konzept (nur Zugänge) gemessen (Sanktionsbewegungen).

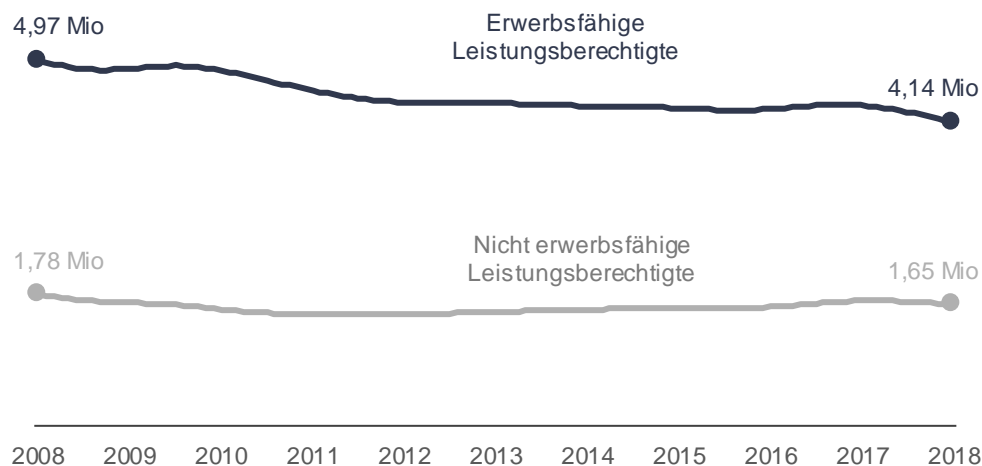
2 Neu festgestellte Sanktionen nach Sanktionsgründen

- Die Zahl der festgestellten Sanktionen bzw. ELB mit einer gültigen Sanktion ist stets vor dem Hintergrund der Gesamtzahl von ELB zu sehen.
- Im Jahr 2018 haben durchschnittlich 4,14 Millionen ELB gemeinsam mit 1,65 NEF in 3,09 Millionen Bedarfsgemeinschaften (BG) gelebt.
- Zwischen 2008 und 2018 ist die Zahl der ELB deutlich gesunken.

Abbildung 2

Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gleitende Jahresdurchschnittswerte, Dezember 2008 bis Dezember 2018, Deutschland



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- Im Verlauf des Jahres 2018 wurden insgesamt 904.000 Sanktionen (Bewegungskonzept) gegenüber ELB ausgesprochen. Hierbei sind auch mehrere gegenüber einer Person im maßgeblichen Zeitraum ausgesprochene Sanktionen berücksichtigt.
- Im Vergleich zum Vorjahr wurden damit 49.000 Sanktionen weniger ausgesprochen. Die bisher höchste Anzahl an Sanktionen wurde mit 1,02 Millionen im Jahr 2012 festgestellt.

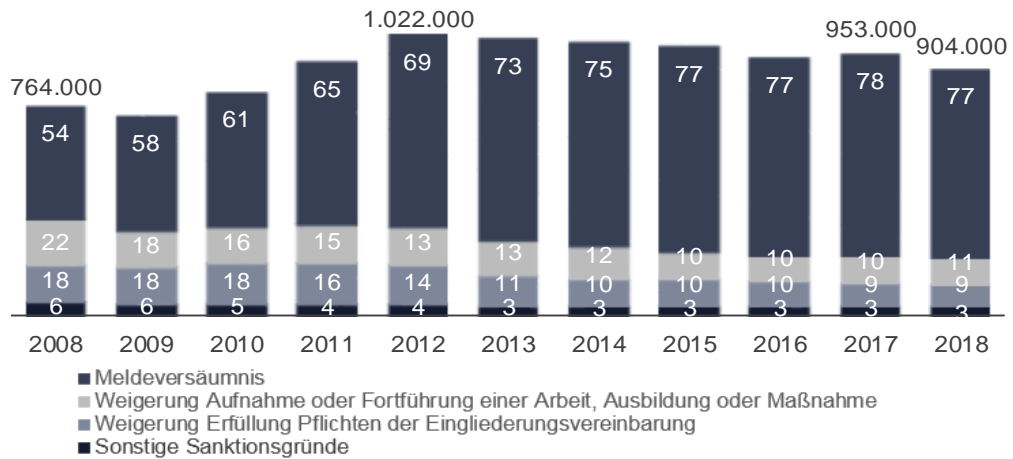
Sanktionsgründe

- Über drei Viertel aller neu festgestellten Sanktionen (77 Prozent) wurden im Jahr 2018 aufgrund eines Meldeversäumnisses ausgesprochen.
- Sanktionen aufgrund der Weigerung eine Arbeit oder Maßnahme aufzunehmen bzw. fortzuführen oder die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen, haben seit 2008 kontinuierlich abgenommen. 2018 lag deren Anteil an allen ausgesprochenen Sanktionen bei 19 Prozent.

Abbildung 3

Neu festgestellte Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Sanktionsgründen

Jahressummen, Anteile in Prozent, Deutschland



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

3 Sanktionsquote und jährliche Sanktionsverlaufsquote

- Für regionale Vergleiche oder für Vergleiche zwischen Personengruppen sind absolute Zahlen nur bedingt geeignet.
- Hierfür braucht man relative Kennzahlen, die die unterschiedlich großen Grundgesamtheiten berücksichtigen.

3.1. Sanktionsquote

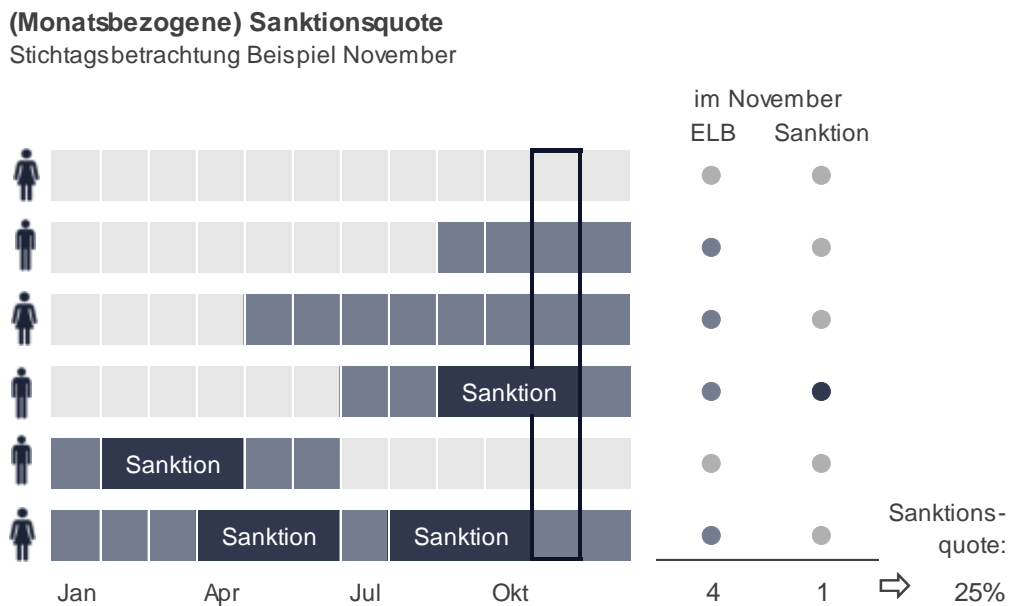
Wie wird die Quote berechnet?

- Die Sanktionsquote eines Berichtsmonats für ELB setzt zum Stichtag die Anzahl der ELB mit mindestens einer Sanktion ins Verhältnis zur Anzahl aller vorhandenen ELB zum Stichtag.

$$\text{Sanktionsquote} = \frac{\text{ELB mit mind. einer Sanktion im Bestand}}{\text{ELB im Bestand}}$$

- Im folgenden Beispiel (Abbildung 4) würde man zur Ermittlung der Sanktionsquote für den Berichtsmonat November einen ELB mit einer Sanktion zählen und ins Verhältnis zu den vier ELB im Berichtsmonat November setzen. Es ergäbe sich für den Berichtsmonat November eine Sanktionsquote von 25 Prozent.

Abbildung 4



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Was sagt die Quote aus?

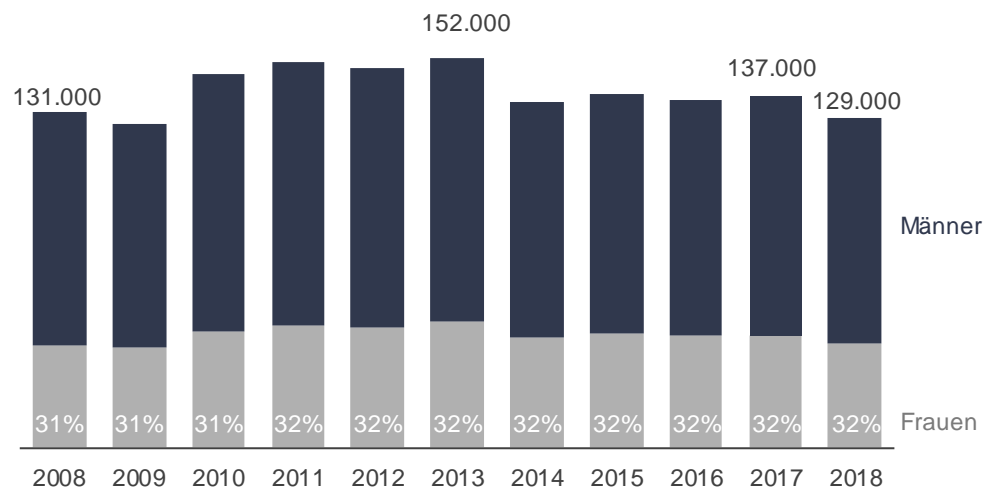
- Mit der Sanktionsquote sind Aussagen darüber möglich, wie hoch der Anteil von sanktionierten ELB an allen ELB zu einem Stichtag ist.
- Die Quote ist monatlich verfügbar und erlaubt die Beobachtung von unterjährigen Entwicklungen.
- Sie ist im regionalen und zeitlichen Vergleich vollständig verfügbar.
- Jedoch ist es nicht möglich Aussagen darüber zu treffen, wie viele der ELB über einen längeren Zeitraum betrachtet eine Sanktion hatten.

Wie hoch war die Quote im Dezember 2018?

- Im Dezember 2018 hatten 129.000 Menschen mindestens eine gültige Sanktion (Bestandskonzept). Im Vergleich zum Vorjahresmonat ist die Zahl der sanktionierten ELB gesunken (-8.000).
- Da aber auch die Zahl der ELB insgesamt im Vergleich zum Vorjahr auf 3,98 Millionen gesunken ist, hat sich die Quote der im Dezember 2018 sanktionierten ELB im Vorjahresvergleich nicht verändert und lag bei 3,2 Prozent.

Abbildung 5

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit mindestens einer Sanktion jeweils Dezember, Deutschland



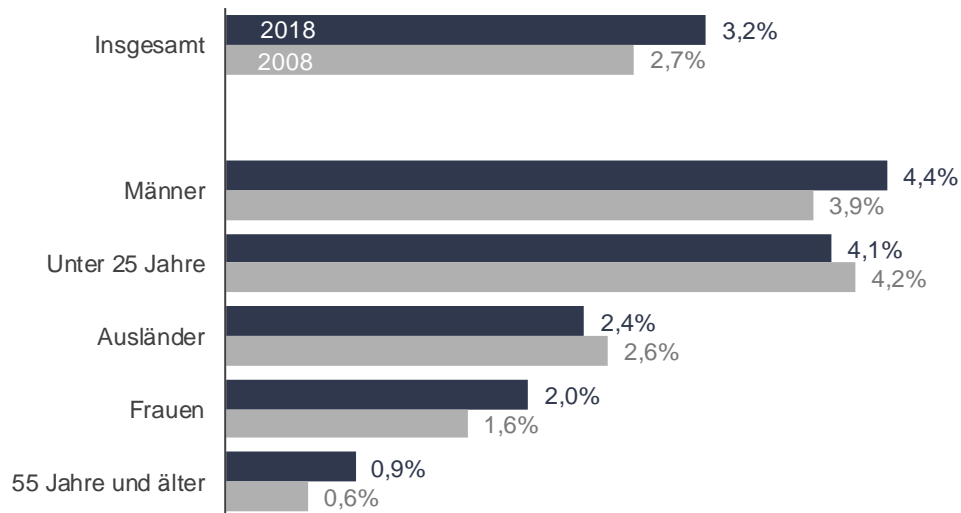
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- Monatliche Sanktionsquoten können auch für Personengruppen ermittelt werden:
 - Frauen werden mit 2,0 Prozent deutlich seltener sanktioniert als Männer mit 4,4 Prozent. Frauen machen zwar die Hälfte der ELB aus, aber nur knapp ein Drittel der Sanktionierten.
 - ELB im Alter von 55 Jahren oder älter haben relativ selten eine Sanktion (0,9 Prozent).

Abbildung 6

Sanktionsquote differenziert nach Personenmerkmalen

Dezember 2008 und 2018, Deutschland



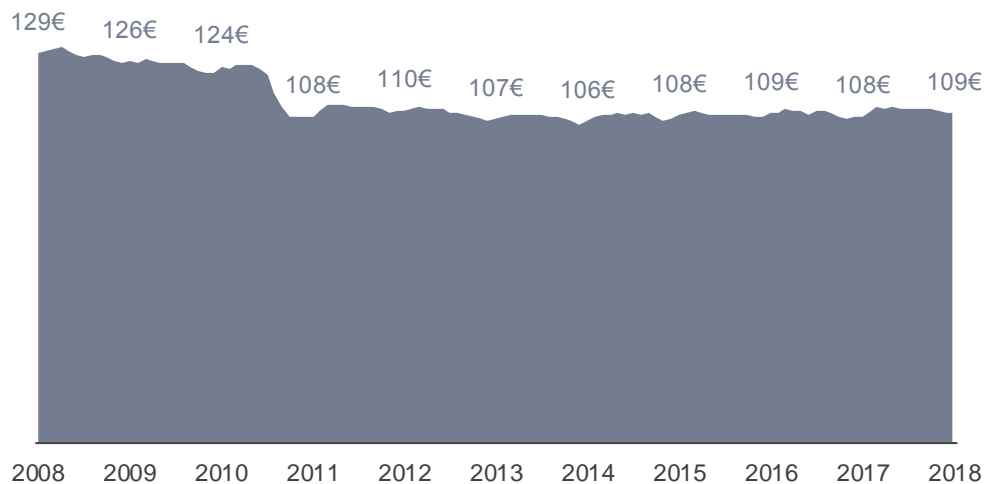
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Durchschnittliche Höhe der Kürzungen (durch Sanktion bezogen auf alle ELB mit mind. einer Sanktion)

- Die durchschnittliche Höhe der Leistungskürzung durch Sanktionen lag pro ELB im Dezember 2018 bei 109 Euro. Im Dezember 2008 lag die durchschnittliche Leistungskürzung – bei damals deutlich niedrigerem Regelbedarf – bei 129 Euro.
- Dieser Rückgang dürfte weitestgehend mit dem gestiegenen Anteil an Meldeversäumnissen zusammenhängen. Da bei Meldeversäumnissen das Arbeitslosengeld II um 10 Prozent gemindert wird, weisen die Sanktionsumfänge einen geringeren durchschnittlichen Betrag aus.
- Bei unter 25-jährigen ELB lag die durchschnittliche Leistungskürzung im Dezember 2018 bei 125 Euro.

Abbildung 7

Durchschnittliche Höhe der Kürzungen der Gesamtregelleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte Dezember 2008 bis Dezember 2018, Deutschland



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

3.2. Jährliche Sanktionsverlaufsquote

Wie wird die jährliche Sanktionsverlaufsquote berechnet?

- Bei der Berechnung der jährlichen Sanktionsverlaufsquote ändert sich die zeitliche Perspektive von der bisherigen Betrachtung eines einzelnen Zeitpunktes für die Berechnung der Sanktionsquote hin zur Betrachtung eines Zeitraumes.
- Für die Ermittlung der jährlichen Sanktionsverlaufsquote müssen somit alle ELB ermittelt werden, die mindestens einmal im Jahr Arbeitslosengeld II erhalten haben und mindestens einmal im selben Jahr eine Sanktion hatten. Setzt man diese Zahl ins Verhältnis zu allen ELB, die mindestens einmal im Jahr Arbeitslosengeld II erhalten haben (sog. Anwesenheitsgesamtheit), erhält man die jährliche Sanktionsverlaufsquote.
- Werden gegenüber einem ELB mehrere Sanktionen innerhalb eines Jahres festgestellt, wird die Person dennoch nur einmal gezählt.

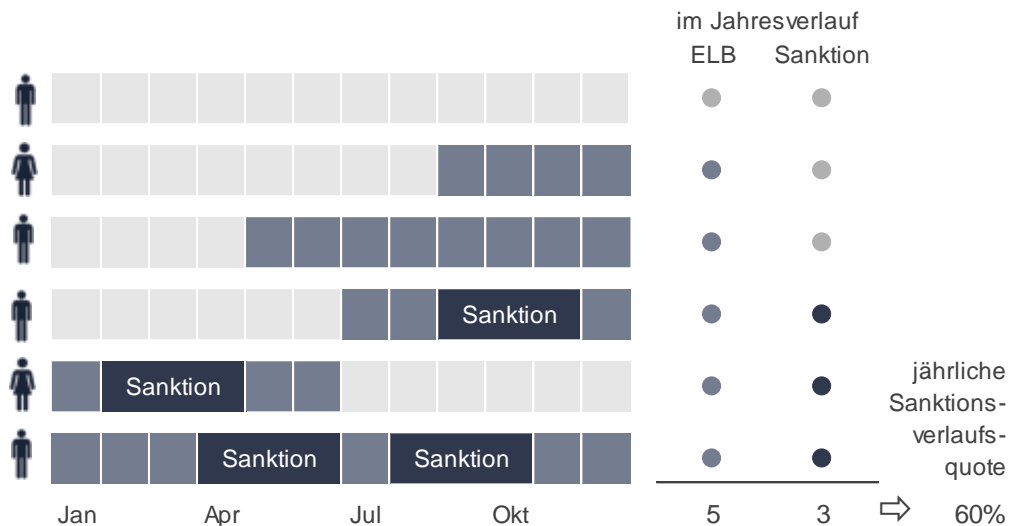
$$\text{jährliche Sanktionsverlaufsquote} = \frac{\text{ELB mit mind. einer Sanktion (im Jahresverlauf)}}{\text{ELB mind. in einem Monat im Bestand (im Jahresverlauf)}}$$

- Im Beispiel in Abbildung 8 ergibt sich somit folgende jährliche Sanktionsverlaufsquote: Insgesamt waren drei ELB mindestens an einem Stichtag sanktioniert. Fünf Personen hatten mindestens einmal innerhalb des Jahres Leistungen nach dem SGB II bezogen. Somit ergibt sich eine jährliche Sanktionsverlaufsquote von 60 Prozent.

Abbildung 8

Jährliche Sanktionsverlaufsquote

Betrachtung Januar bis Dezember



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Was sagt die Quote aus?

- Bei der jährlichen Sanktionsverlaufsquote ist also nicht von Interesse, wie hoch der Anteil der Personen mit einer Sanktion zu einem bestimmten Stichtag war, sondern welcher Anteil der ELB innerhalb eines Jahres mindestens einen Monat sanktioniert waren.

Wie hoch war die Quote im Jahr 2018?

- Im Jahr 2018 haben 5.157.000 Menschen in mindestens einem Monat Arbeitslosengeld II bezogen (Anwesenheitsgesamtheit).
- 441.000 waren dabei in mindestens einem Monat sanktioniert.
- Somit waren im Jahr 2018 8,5 Prozent der Anwesenheitsgesamtheit der ELB mindestens einmal sanktioniert.
- Zum gegenwärtigen Entwicklungsstand liegt die Quote nur auf Bundesebene vor und ist nicht für regionale Einheiten verfügbar.

Sanktionsquote (Jahresdurchschnitt) und jährliche Sanktionsverlaufsquote

- Die monatliche Sanktionsquote unterliegt in einem gewissen Umfang innerhalb eines Jahres Schwankungen. Um diese auszugleichen, kann ein Jahresdurchschnittswert berechnet werden.
- Der Jahresdurchschnittswert der monatlichen Sanktionsquote gibt Auskunft darüber, wie hoch der Anteil der ELB im Jahresdurchschnitt pro Monat bzw. zum Stichtag war, die mindestens eine Sanktion hatte, während die Sanktionsverlaufsquote beinhaltet, welcher Anteil der ELB innerhalb eines Jahres mindestens einen Monat sanktioniert war.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen, unterteilt nach den folgenden Themenbereichen, zur Verfügung:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Migration](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Frauen und Männer](#)
[Berufe](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Bildung](#)
[Zeitreihen](#)
[Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Familien und Kinder](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.